

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 76 – 25. Juni 2020

Inhalt

Kreis Lippe

- 407 5. Änderungssatzung vom 16.06.2020 der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Kreis Lippe vom 07.01.2005
- 408 Satzung über Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Jugendamts des Kreises Lippe vom 16.06.2020

Stadt Bad Salzuflen

- 409 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0168 "Hermann-Löns-Straße", Ortsteil Bad Salzuflen
- Satzungsbeschluss

Stadt Blomberg

- 410 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Blomberg zum 31.12.2018 und Entlastung des Bürgermeisters

Stadt Detmold

- 411 Bekanntmachung zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Detmold - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- 412 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Detmold (Wahl im Wahlbezirk und Wahl aus der Reserveliste) und für die Wahl des Bürgermeisters im Jahr 2020 Änderung meiner Aufforderung vom 10.03.2020
(Kreisblatt des Kreises Lippe vom 25.03.2020)

Stadt Horn-Bad Meinberg

- 413 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Horn-Bad Meinberg in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten und für die Wahl des Bürgermeisters am 13. September 2020
hier: Änderung

Stadt Lage

- 414 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Lage 2020
- 415 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Lage über den Jahresabschluss 2018 und die Entlastung des Bürgermeisters

Alte Hansestadt Lemgo

- 416 Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister
- 417 Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen

Stadt Schieder-Schwalenberg

- 418 Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lippe-Ost
- 419 Bekanntmachung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schieder-Schwalenberg - Umwandlung von gewerblichen Bauflächen (G) in ein sonstiges Sondergebiet (SO) für großflächigen Einzelhandel -
hier: Wirksamwerden nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Gemeinde Schlangen

- 420 Straßennamenänderung

Kreis Lippe

407 5. Änderungssatzung vom 16.06.2020 der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Kreis Lippe vom 07.01.2005

Aufgrund des § 5 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), und des § 99 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII – Sozialhilfe – vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022) in der z. Z. gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII – Sozialhilfe für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16.12.2004 in der z. Z. gültigen Fassung hat der Kreistag des Kreises Lippe in seiner Sitzung am 15.06.2020 folgende Änderungssatzung erlassen:

§ 1

§ 4 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 5 werden die Worte „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gem. §§ 53 bis 60 SGB XII“ durch die Worte „Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem dritten Kapitel SGB XII und Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem vierten Kapitel SGB XII für Personen, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen betreut werden oder denen ein persönlicher Wohnraum nach § 42a Abs. 2 Satz 3 SGB XII zur Nutzung überlassen wurde („besondere Wohnform“)" ersetzt.
2. In Nr. 9 werden die Buchstaben a) und b) gestrichen und nach dem Wort „für“ die Worte „Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und stationäre Hilfe zur Pflege erhalten,“ angefügt.

§ 2

Die Änderung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Kreis Lippe tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Änderungssatzung über die Durchführung der Sozialhilfe und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Kreis Lippe wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, 16.06.2020

gez.
Der Landrat
Dr. Lehmann

Kr.Bl.Lippe 25.06.2020

408 Satzung über Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Jugendamts des Kreises Lippe vom 16.06.2020

Der Kreistag des Kreises Lippe hat in seiner Sitzung vom 15.06.2020 gemäß § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 und § 5 Abs. 1 und 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, 2019 S.23) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung gilt für die Erhebung von Beiträgen von Eltern der Kinder, die Kindertageseinrichtungen im Sinn von § 1 KiBiz im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Jugendamts des Kreises Lippe in Anspruch nehmen.

²Diese Satzung gilt auch für Eltern von Kindern, die eine Kindertageseinrichtung außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereiches des Jugendamtes des Kreises Lippe in Anspruch nehmen, soweit sie ihren Wohnsitz im Jugendamtsbezirk des Kreises Lippe haben und ein Kostenausgleich durch das aufnehmende örtlich zuständige Jugendamt nach § 49 KiBiz geltend gemacht wird.

³Die Satzung gilt auch für Eltern von Kindern mit Wohnsitz im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Kreises Lippe, die Angebote der Kindertagespflege im Sinn von § 1 KiBiz in Anspruch nehmen, deren Kosten durch das Jugendamt des Kreises Lippe getragen werden.

⁴Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 KiBiz i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. Nr. 5 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII),

⁵Ein Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr, es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 2 Beitragspflicht

(1) ¹Die Eltern von Kindern, die eine Einrichtung im Sinn von § 1 KiBiz in Anspruch nehmen, haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. ²Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

(4) ¹Von den Beitragsschuldern wird ein monatlicher öffentlich-rechtlicher Beitrag zu den Jahresbetriebskosten der in Anspruch genommenen Einrichtung erhoben.

²Beitragszeitraum ist grundsätzlich das Kindergartenjahr.

³Bei unterjährigen Anmeldungen (z. B. bei Wohnortwechsel) beginnt die Beitragspflicht mit dem Ersten des Monats, in den das vertragliche Aufnahmedatum fällt.

⁴Die Beitragspflicht bei Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertageseinrichtungen endet bei unterjährigen Abmeldungen mit Ablauf des Monats, in dem das vertragliche Betreuungsverhältnis endet.

⁵Die Beitragspflicht bei Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagespflege endet bei unterjährigen Abmeldungen spätestens mit Ablauf des Monats, der dem Monat, in den die Kündigung des Betreuungsplatzes fällt, folgt.

⁶Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des zur Verfügung stehenden Platzes.

⁷Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

§ 3 Höhe der Elternbeiträge

(1) Für die Bemessung des Elternbeitrags ist der zeitliche Umfang, der zwischen Eltern und der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege vereinbarten Betreuung pro Woche, sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner ausschlaggebend.

(2) ¹Vom maßgeblichen Einkommen (§ 4 Abs. 5) ist, abhängig von der wöchentlichen Betreuungszeit, ein Prozentsatz als Elternbeitrag zu zahlen.

²Im Bereich der Kindertageseinrichtungen beträgt dieser Satz für eine vereinbarte Betreuungszeit von 25 Wochenstunden 4,41 Prozent, für eine vereinbarte Betreuungszeit von 35 Wochenstunden 4,64 Prozent und für eine vereinbarte Betreuungszeit von 45 Wochenstunden 7,13 Prozent.

³Im Bereich der Kindertagespflege beträgt dieser Satz für eine vereinbarte Betreuungszeit von bis zu 25 Wochenstunden 4,41 Prozent, für eine vereinbarte Betreuungszeit von bis zu 35 Wochenstunden 4,64 Prozent und für eine vereinbarte Betreuungszeit von mehr als 35 Wochenstunden 7,13 Prozent.

⁴Bei kombinierter Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wird nur ein Beitrag erhoben.

⁵Maßgeblich ist dann der Prozentsatz der nächsthöheren Betreuungszeit, soweit dieser nicht bereits 7,13 Prozent beträgt.

⁶Der monatliche Elternbeitrag wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet. ⁷Elternbeiträge, die monatlich 6 Euro nicht erreichen, werden nicht erhoben.

(3) Im Fall des § 2 Abs. 2 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach einem Elterneinkommen von 24.000 Euro (vor Abzug des Grundfreibetrags) ergeben würde, es sei denn, nach Abs. 2 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

(4) ¹Bei der Aufnahme, zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzugeben und nachzuweisen, welches Einkommen ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.

²Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

(5) ¹Werden zwei oder mehr Kinder im Haushalt der Eltern oder von Personen, die nach § 2 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.

²Sofern Kinder gem. § 50 Abs. 1 KiBiz von den Elternbeiträgen befreit sind, sind auch die Geschwisterkinder im Sinne des Satzes 1, die gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege betreut werden, beitragsfrei.

³Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der Elternbeitrag für die höchste in Anspruch genommene Betreuungszeit zu zahlen.

(6) Sofern und solange den Eltern oder dem Kind Geldleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitssuchende, Arbeitslosengeld II), nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden, die der Grundsicherung dienen oder Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, wird kein Elternbeitrag erhoben.

§ 4 Einkommen

(1) ¹Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5a, Satz 2 des Einkommenssteuergesetzes.

²Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

³Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

⁴Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.

⁵Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz (BEEG) ist bis zur in § 10 BEEG bestimmten Höhe nicht dem Einkommen hinzuzurechnen.

⁶Sonderausgaben werden, mit Ausnahme der nach § 2 Abs. 5a EStG steuerlich anerkannten Kinderbetreuungskosten, nicht berücksichtigt.

(2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Abs. 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem, nach diesem Absatz, ermittelten Einkommen abzuziehen.

(4) ¹Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen im jeweiligen Kalenderjahr.

²Solange das Jahreseinkommen nicht feststeht, ist von dem zu erwartenden Jahreseinkommen auszugehen.

³In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen.

⁴Das Jahreseinkommen ist auch dann für die Bemessung der Beitragshöhe maßgeblich, wenn das Kind nicht während des ganzen Kalenderjahres eine Einrichtung im Sinne des § 1 KiBiz in Anspruch nimmt bzw. genommen hat.

(5) Das maßgebliche Einkommen ist das nach den Absätzen 1 bis 4 errechnete Jahreseinkommen, höchstens 75.000 Euro, vermindert um den doppelten Grundfreibetrag nach § 32a, Abs. 1 Nr. 1 – Einkommensteuertarif - des Einkommensteuergesetzes (EStG).

(6) Wesentliche Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einer Neufestsetzung der Elternbeiträge führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Elternbeiträge

(1) ¹Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben.

²Über die Höhe und die Fälligkeit der Elternbeiträge wird den Beitragspflichtigen ein Bescheid erteilt.

(2) ¹Die Elternbeiträge werden grundsätzlich für ein Kalenderjahr festgesetzt.

²Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen.

³Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen sind die voraussichtlichen Einkünfte für das gesamte Jahr nach pflichtgemäßem Ermessen zu ermitteln.

⁴Die Beitragsfestsetzung zu Beginn des Kindergartenjahres erfolgt durch einen vorläufigen Bescheid.

⁵Der Elternbeitrag soll ab dem Kalendermonat, in dem eine nichtunwesentliche Änderung des zu erwartenden Jahreseinkommens eintritt, neu festgesetzt werden.

⁶Die endgültige Festsetzung des Kindergartenbeitrages erfolgt rückwirkend, nach Ende des Kalenderjahres, nach Vorlage entsprechender Belege wie z. B. des Steuerbescheides.

⁷Wird dabei festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung eines anderen Elternbeitrages führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen.

(3) Wenn Beitragsschuldner, die nach § 3 Abs. 6 von der Beitragszahlung befreit sind, nur während eines Teils des Jahres die Voraussetzungen des § 3 Abs. 6 erfüllen, werden sie abweichend von Absatz 2 für die übrigen Monate so gestellt, als würde sich das dann erzielte Einkommen auf das ganze Jahr erstrecken.

(4) ¹Der Elternbeitrag ist jeweils zum 15. eines jeden Monats an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu entrichten.

²Geht der Bescheid den Beitragspflichtigen erst nach einem der Fälligkeitstermine zu, so ist die Beitragsschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstermine zum nächsten Fälligkeitstermin zu entrichten.

§ 6 Bußgeldvorschriften

(1) ¹Ordnungswidrig handelt, wer die in § 3 Abs. 4 oder die in § 4 Abs. 6 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht.

²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Kreis Lippe, der Landrat.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt Satzung über Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Jugendamts des Kreises Lippe vom

21.01.2008, zuletzt geändert durch 9. Änderungssatzung vom 04.04.2019, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Jugendamts des Kreises Lippe vom 16.06.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 5 Absatz 6 KrO NRW wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 16.06.2020

Kreis Lippe
Der Landrat

gez.
Dr. Axel Lehmann

Kr.BI.Lippe 25.06.2020

Stadt Bad Salzuflen

409 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0168 "Hermann-Löns-Straße", Ortsteil Bad Salzuflen - Satzungsbeschluss

**Beschluss des Rates der Stadt Bad Salzuflen
vom 13.05.2020**

Satzungsbeschluss

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Hermann-Löns-Straße“, Ortsteil Bad Salzuflen, in der Fassung vom 14.02.2020 wird gemäß §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB und der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung beschlossen.

Die zugehörige Begründung in der Fassung vom 14.02.2020 wird ebenfalls beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 BauGB wird der vorstehende Satzungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lage und Umfang der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0168 „Hermann-Löns-Straße“, Ortsteil Bad Salzuflen sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0168 „Hermann-Löns-Straße“, Ortsteil Bad Salzuflen in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0168 „Hermann-Löns-Straße“, Ortsteil Bad Salzuflen wird mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB im **Fachdienst Stadtplanung und Umwelt der Stadt Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 14, 1. Obergeschoss**, während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. **Zusätzlich können die rechtskräftigen Bebauungspläne auf der Internetseite der Stadt Bad Salzuflen eingesehen werden (www.bad-salzuflen.de/rechtskraeftige-bebauungsplaene).**

Im Rahmen der Schutzmaßnahmen zur Verringerung der Verbreitung des Corona-Virus werden alle Personen, die die Planunterlagen vor Ort einsehen wollen, gebeten, sich telefonisch unter 05222-9520 oder per Email unter stadtplanung@bad-salzuflen.de anzumelden. Nach terminlicher Absprache wird Ihnen der Eingang zum Fachdienst Stadtplanung und Umwelt geöffnet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme auf Grund des Infektionsschutzes nur Einzelnen erfolgen kann.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb **eines** Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Salzuflen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Entschädigung schriftlich bei der Stadt Bad Salzuflen beantragt.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen eine Satzung nach Ablauf **eines** Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Salzuflen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Bad Salzuflen, den 12.06.2020
Der Bürgermeister

Dr. Roland Thomas

Kr.BI.Lippe 25.06.2020

Übersichtsplan zum Geltungsbereich
 der 1. Änderung des Bebauungsplanes
 Nr. 0168 "Hermann-Löns-Straße"
 Ortsteil Bad Salzuflen



Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

Stadt Blomberg

410 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Blomberg zum 31.12.2018 und Entlastung des Bürgermeisters

Aufgrund des § 96 Abs. 1 GO NRW in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Blomberg am 19.12.2019 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2018 durch Beschluss festgestellt und dem Bürgermeister uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Schreiben vom 10.01.2020 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Ergebnis- und Finanzrechnung sowie die Bilanz sind als Anlagen beigefügt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 liegt zur Einsichtnahme ab dem 26.06.2020 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der Dienststunden (montags – freitags von 08.00 – 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 14.00 – 15.30 Uhr, Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr) im Fachbereich 20 - Kämmerei und Finanzen - (Am Martiniturm 1, 32825 Blomberg) öffentlich aus.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Blomberg unter www.blomberg-lippe.de (Service & Verwaltung/Bürgerberatung/Öffentliche Bekanntmachungen) einsehbar.

Blomberg, den 11.06.2020

Stadt Blomberg
Der Bürgermeister

gez. Geise

Kr.BI.Lippe 25.06.2020

Ergebnisrechnung 2018

| Ertrags- und Aufwandsarten | | Ergebnis des Vorjahres | Fort-geschriebener Ansatz des Haushalts-jahres | Ist-Ergebnis des Haushalts-jahres | Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2) |
|--|---|------------------------|--|-----------------------------------|---------------------------------------|
| | | EUR | EUR | EUR | EUR |
| | | 1 | 2 | 3 | 4 |
| 1 | Steuern und ähnliche Abgaben | 39.796.652,30 | 27.600.000,00 | 28.866.987,88 | 1.266.987,88 |
| 2 | + Zuwendungen und allgemeine Umlagen | 4.807.491,45 | 5.605.239,00 | 5.249.900,93 | -355.338,07 |
| 3 | + Sonstige Transfererträge | 0,00 | 500.000,00 | 0,00 | -500.000,00 |
| 4 | + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 2.137.096,46 | 2.127.958,00 | 2.073.978,30 | -53.979,70 |
| 5 | + Privatrechtliche Leistungsentgelte | 145.050,20 | 41.350,00 | 39.181,16 | -2.168,84 |
| 6 | + Kostenerstattungen und Kostenumlagen | 1.388.915,80 | 638.300,00 | 1.375.631,86 | 737.331,86 |
| 7 | + Sonstige ordentliche Erträge | 3.960.946,27 | 968.271,00 | 1.056.009,56 | 87.738,56 |
| 8 | + Aktivierte Eigenleistungen | 0,00 | 0,00 | 12.881,11 | 12.881,11 |
| 9 | +/- Bestandsveränderungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 10 | = Ordentliche Erträge | 52.236.152,48 | 37.481.118,00 | 38.674.570,80 | 1.193.452,80 |
| 11 | - Personalaufwendungen | 4.869.475,23 | 4.752.563,00 | 4.615.808,12 | -136.754,88 |
| 12 | - Versorgungsaufwendungen | 373.260,98 | 264.300,00 | 538.991,37 | 274.691,37 |
| 13 | - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 4.644.200,77 | 4.718.800,00 | 3.749.248,41 | -969.551,59 |
| 14 | - Bilanzielle Abschreibungen | 2.205.715,86 | 2.003.436,00 | 2.185.121,52 | 181.685,52 |
| 15 | - Transferaufwendungen | 24.283.439,88 | 24.590.919,00 | 22.803.460,65 | -1.787.458,35 |
| 16 | - Sonstige ordentliche Aufwendungen | 6.987.334,91 | 6.381.016,00 | 6.685.750,81 | 304.734,81 |
| 17 | = Ordentliche Aufwendungen | 43.363.427,63 | 42.711.034,00 | 40.578.380,88 | -2.132.653,12 |
| 18 | = Ordentliches Ergebnis (Z.10 + 17) | 8.872.724,85 | -5.229.916,00 | -1.903.810,08 | 3.326.105,92 |
| 19 | + Finanzerträge | 670.521,96 | 587.650,00 | 731.258,54 | 143.608,54 |
| 20 | - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen | 43.112,81 | 70.700,00 | 27.574,67 | -43.125,33 |
| 21 | = Finanzergebnis (Z. 19+20) | 627.409,15 | 516.950,00 | 703.683,87 | 186.733,87 |
| 22 | = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Z. 18+21) | 9.500.134,00 | -4.712.966,00 | -1.200.126,21 | 3.512.839,79 |
| 23 | + Außerordentliche Erträge | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 24 | - Außerordentliche Aufwendungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 25 | = Außerordentliches Ergebnis (Z. 23+24) | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 26 | = Jahresergebnis (Z. 22+25) | 9.500.134,00 | -4.712.966,00 | -1.200.126,21 | 3.512.839,79 |
| Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage | | | | | |
| 27 | Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen | 29.579,00 | 0,00 | 117.580,39 | 117.580,39 |
| 28 | + Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 29 | - Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen | 23.616,00 | 0,00 | 12.991,50 | 12.991,50 |
| 30 | - Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 31 | = Verrechnungssaldo (Z. 27 - 30) | 5.963,00 | 0,00 | 104.588,89 | 104.588,89 |

Finanzrechnung 2018

| Ein- und Auszahlungsarten | | Ergebnis des Vorjahres | Fort-geschriebener Ansatz des Haushalts-jahres | Ist-Ergebnis des Haushalts-jahres | Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2) |
|---------------------------|---|------------------------|--|-----------------------------------|---------------------------------------|
| | | EUR | EUR | EUR | EUR |
| | | 1 | 2 | 3 | 4 |
| 1 | Steuern und ähnliche Abgaben | 39.803.398,31 | 27.600.000,00 | 28.818.291,85 | 1.218.291,85 |
| 2 | + Zuwendungen und allgemeine Umlagen | 4.108.840,74 | 4.212.851,00 | 3.667.801,93 | -545.049,07 |
| 3 | + Sonstige Transfereinzahlungen | 28.261,35 | 500.000,00 | 30.420,59 | -469.579,41 |
| 4 | + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 1.296.230,43 | 1.316.100,00 | 1.401.239,48 | 85.139,48 |
| 5 | + Privatrechtliche Leistungsentgelte | 138.210,97 | 41.350,00 | 45.978,21 | 4.628,21 |
| 6 | + Kostenerstattungen, Kostenumlagen | 5.002.191,95 | 638.300,00 | 5.032.117,39 | 4.393.817,39 |
| 7 | + Sonstige Einzahlungen | 3.198.336,69 | 823.550,00 | 832.192,45 | 8.642,45 |
| 8 | + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen | 669.593,03 | 587.650,00 | 731.669,71 | 144.019,71 |
| 9 | = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 54.245.063,47 | 35.719.801,00 | 40.559.711,61 | 4.839.910,61 |
| 10 | - Personalauszahlungen | 4.563.471,56 | 4.647.318,00 | 4.445.525,53 | -201.792,47 |
| 11 | - Versorgungsauszahlungen | 411.159,59 | 264.300,00 | 481.017,98 | 216.717,98 |
| 12 | - Auszahlg. Sach- und Dienstleistungen | 8.452.739,04 | 4.718.800,00 | 7.880.627,93 | 3.161.827,93 |
| 13 | - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen | 43.277,62 | 70.700,00 | 27.611,28 | -43.088,72 |
| 14 | - Transferauszahlungen | 25.209.843,76 | 24.590.919,00 | 21.522.516,45 | -3.068.402,55 |
| 15 | - Sonstige Auszahlungen | 6.344.936,50 | 6.375.916,00 | 6.231.050,49 | -144.865,51 |
| 16 | = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 45.025.428,07 | 40.667.953,00 | 40.588.349,66 | -79.603,34 |
| 17 | = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Z. 9+16) | 9.219.635,40 | -4.948.152,00 | -28.638,05 | 4.919.513,95 |
| 18 | + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen | 975.957,49 | 2.976.630,00 | 1.180.596,33 | -1.796.033,67 |
| 19 | + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen | 87.004,00 | 36.000,00 | 193.056,80 | 157.056,80 |
| 20 | + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen | | | | |
| 21 | + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten | 8.481,20 | 357.500,00 | 90.968,80 | -266.531,20 |
| 22 | + sonstige Investitionseinzahlungen | 291,04 | | | |
| 23 | = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 1.071.733,73 | 3.370.130,00 | 1.464.621,93 | -1.905.508,07 |
| 24 | - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden | 3.969,25 | 12.000,00 | 22.203,76 | 10.203,76 |
| 25 | - Auszahlungen für Baumaßnahmen | 339.620,79 | 4.310.100,00 | 1.033.254,90 | -3.276.845,10 |
| 26 | - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen | 467.271,36 | 1.144.500,00 | 666.146,95 | -478.353,05 |
| 27 | - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen | 1.000,00 | | | |
| 28 | - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen | | | | |
| 29 | - sonstige Investitionsauszahlungen | | | | |
| 30 | = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 811.861,40 | 5.466.600,00 | 1.721.605,61 | -3.744.994,39 |
| 31 | = Saldo aus Investitionstätigkeit (Z. 23+30) | 259.872,33 | -2.096.470,00 | -256.983,68 | 1.839.486,32 |
| 32 | = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (Z. 17+31) | 9.479.507,73 | -7.044.622,00 | -285.621,73 | 6.759.000,27 |
| 33 | + Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen | 57.134,32 | 1.808.000,00 | 10.299,99 | -1.797.700,01 |
| 34 | + Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung | 3.500.000,00 | | | |
| 35 | - Tilgung und Gewährung von Darlehen | 82.331,34 | 53.000,00 | 47.220,33 | -5.779,67 |
| 36 | - Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung | 6.500.000,00 | | | |
| 37 | = Saldo aus Finanzierungstätigkeit | -3.025.197,02 | 1.755.000,00 | -36.920,34 | -1.791.920,34 |
| 38 | = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (Z. 32+37) | 6.454.310,71 | -5.289.622,00 | -322.542,07 | 4.967.079,93 |
| 39 | + Anfangsbestand an Finanzmitteln | 1.108.655,17 | -921.467,00 | 7.562.965,88 | 8.484.432,88 |
| 40 | + Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln | | | | |
| 41 | = Liquide Mittel (Z. 38, 39+40) | 7.562.965,88 | -6.211.089,00 | 7.240.423,81 | 13.451.512,81 |

Stadt Detmold

411 Bekanntmachung zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Detmold -Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen-

Gemäß § 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Detmold am 13. September 2020 auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Detmold, -Wahlteam-, Paulinenstr. 45, Gebäude der Bürgerberatung (1. OG, Zimmer 1.02), 32756 Detmold während der Dienststunden (montags bis donnerstags 8 Uhr – 12 Uhr und 14 Uhr bis 16 Uhr, sowie freitags von 8 Uhr – 12 Uhr), kostenlos abgegeben werden.

Für die Wahl des zum Integrationsrat gelten unbeschadet der Wahlordnung der Stadt Detmold die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 sowie § 48 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Nach § 49 Abs. 1 KWahlG werden die Funktionsbezeichnungen in weiblicher und männlicher Form geführt.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Stadt Detmold wird für die Dauer der Wahlzeit des Rates ein Integrationsrat gebildet, für den 15 Mitglieder zu wählen sind.
- 1.2 Die Mitglieder werden vom Rat zu einem Drittel nach dem für die Ausschüsse geltenden Verfahren aus seiner Mitte zu zwei Dritteln nach den Bestimmungen des § 27 GO NRW nach Listen oder Einzelbewerbern von den Wahlberechtigten gewählt. Für die Mitglieder nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter gewählt werden.
- 1.3 Das Gebiet, für das der Integrationsrat gewählt wird, ist die Stadt Detmold.

2. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist gem. § 6 der Wahlordnung der Stadt Detmold, wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder

4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlicht bereinigte Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. August 2019 (BGBl. I S. 1124), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein (13. September 2004 oder früher geboren)
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Stadt Detmold ihre Hauptwohnung haben (28. August 2020 und länger).

Nicht wahlberechtigt sind

Ausländerinnen und Ausländer,

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294), nach seinem § 1 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerberinnen oder Asylbewerber sind.

3. Wählbarkeit

Wählbar sind gem. § 8 der Wahlordnung der Stadt Detmold,

- alle unter Punkt 2 genannten Wahlberechtigten,
 - die am Wahltag das **18. Lebensjahr vollendet** haben,
 - mindestens seit drei Monaten vor der **Wahl in Detmold** ihre Hauptwohnung haben,
 - sich mindestens seit einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten
 - sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Detmold.
- 3.1 Nicht wählbar ist, wer am Wahltag Ausländer ist, auf den das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 keine Anwendung findet oder wer Asylbewerber ist.
Nicht wählbar ist ferner, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland für die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

4. Wahlvorschläge

- 4.1 Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- 4.2 Als Wahlbewerber kann jede wählbare Person genannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt; die Zustimmung ist unwiderruflich.

- 4.3 Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis erhalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber einschließlich ihrer Stellvertreter nach demokratischen Grundsätzen, insbesondere nach geheimer Abstimmung, erfolgt ist.
- 4.4 Dem Wahlvorschlag für einen Einzelbewerber kann ein persönlicher Stellvertreter zugeordnet werden.
- 4.5 Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Geburtsort, den Beruf, die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers sowie des Stellvertreters (bei Listenwahlvorschlägen) enthalten.
- 4.6 Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber“ gekennzeichnet sein und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein.
Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- 4.7 In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- 4.8 Die Wahlvorschläge sind in Block- oder Maschienschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

Die Wahlvorschläge für die Wahl zum Integrationsrat sind bis

spätestens am Donnerstag, den 16. Juli 2020, 18.00 Uhr

(59. Tag vor der Wahl -gesetzliche Ausschlussfrist-) beim Wahlleiter der Stadt Detmold, Fachbereich 3, -Wahlteam-, Paulinenstr. 45 (1. OG, Zimmer 1.02), 32756 Detmold, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig, vor diesem Termin, einzureichen, damit etwaige Mängel die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Wahlvorschläge sind ungültig, wenn sie nicht rechtzeitig eingereicht oder nicht den Anforderungen des § 10 der Wahlordnung entsprechen

Detmold, den 12. Juni 2020

Der Wahlleiter
für die Wahl des Integrationsrates
der Stadt Detmold

(Heller)

Kr.Bl.Lippe 25.06.2020

412 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Detmold (Wahl im Wahlbezirk und Wahl aus der Reserveliste) und für die Wahl des Bürgermeisters im Jahr 2020 Änderung meiner Aufforderung vom 10.03.2020 (Kreisblatt des Kreises Lippe vom 25.03.2020)

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung -KWahlO- vom 31. August 1993 (GV. NRW. 1993 S. 592, 967) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2020 (GV.NRW. S. 312d), in Verbindung mit dem Gesetz für die Durchführung der Kommunalwahlen im Jahr 2020 (GV. NRW 2020 S. 379) fordere ich hiermit zur Einreichung von **Wahlvorschlägen** für die Wahl

- **in den Wahlbezirken** und
- **aus den Reservelisten**

auf.

Außerdem fordere ich hiermit gem. § 75 b KWahlO zur Einreichung von **Wahlvorschlägen** für die Wahl

- **des Bürgermeisters**

auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Detmold, - Wahlteam -, Paulinenstr. 45, Gebäude der Bürgerberatung (1. OG, Zimmer 1.02), 32756 Detmold, während der Dienststunden kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 3 Kommunalwahlgesetz - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. 1998 Seite 454, berichtigt Seite 509 und 1999 Seite 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Mai 2020 (GV NRW 2020 S. 312d), des Gesetzes für die Durchführung der Kommunalwahlen im Jahr 2020 (GV. NRW 2020 S. 379) und der §§ 25, 26 und 31 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Gegenüber meiner Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen vom 10.03.2020 haben sich Änderungen in der Anzahl der notwendigen Anzahl beizubringender Unterstützungsunterschriften und des letzten Termins für die Einreichung der Wahlvorschläge (Ausschlussfrist) ergeben.

Nach § 49 Abs. 1 KWahlG werden die Funktionsbezeichnungen in weiblicher und männlicher Form geführt.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

- 1.2 Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist bei der Bekanntmachung der Bewerber anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit PLZ und einer E-Mail-Adresse oder eines Postfachs zusammensetzt.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers als Ersatzbewerber für einen anderen Bewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind frühestens ab dem 42. Monat nach Beginn der Wahlperiode, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmten Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides Statt auch

darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. **Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.**

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des Kreises Lippe, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat. Dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Innenministerium nach dem Zeitpunkt der Wahlausschreibung am 09. Dezember 2019 öffentlich bekannt gemacht (MBI. NRW Nr. 27/2019 Seiten 762 – 764).

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters

- 2.1 Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters soll nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag mehrerer Parteien oder Wählergruppen muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Parteien oder Wählergruppen unterzeichnet sein und soll anschließend von allen Trägern des Wahlvorschlags gemeinsam eingereicht werden. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **138** Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern.

Dies gilt jedoch nicht, wenn der bisherige Bürgermeister oder Landrat als Bewerber vorgeschlagen wird. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen,.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens **138** Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vorname und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben.
- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Stadt Detmold nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag derselben Art (also nur einen Wahlvorschlag für die direkte Wahl im Wahlbezirk und nur für eine Reserveliste sowie nur einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters) unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahl

vorschlägen ungültig. Die Unterzeichnung durch den Bewerber ist zulässig, wenn dieser in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber zu versichern, dass er für keine andere Wahl zum Bürgermeister oder Landrat kandidiert. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist (s. auch 1.2 Abs. 8 dieser Bekanntmachung).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) KWahlG in Verbindung mit der Satzung der Verringerung der Zahl der in den Rat der Stadt Detmold zu wählenden Vertreter vom 23. Mai 2003 sind

für die Stadt Detmold **46 Vertreter**, davon **23 in Wahlbezirken** zu wählen.

Auf die Bekanntmachung über die geänderte Abgrenzung der Wahlbezirke der Stadt Detmold vom 03. März 2020 weise ich ausdrücklich hin. Sie kann jederzeit beim Wahlleiter der Stadt Detmold, Fachbereich 3, -Wahlteam-, Paulinenstr. 45 Gebäude der Bürgerberatung, (1. Obergeschoss, Zimmer 1.02), 32756 Detmold während der Dienststunden eingesehen werden.

3.2 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern
-

können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;

- Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach (Hauptwohnung), sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 3.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.
- 3.4 Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk der unter 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens 3 Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.
- 3.5 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 3 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.

- 3.6 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:
- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
 - Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.

- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (s. auch 1.2 Abs. 8 dieser Bekanntmachung).
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis sowie im Falle des § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b oder d KWahlG auch die ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

- 4.1 für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
- 4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:
- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht.
 - Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach (Hauptwohnung), sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Name und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

- 4.3 Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:
- den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers;
 - den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

- 4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **37** Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- 4.5 Muss die Reserveliste von mindestens **37** Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerber ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Detmold sind bis **spätestens am Montag, 27. Juli 2020, 18.00 Uhr** (48. Tag vor der Wahl, -Ausschlussfrist-, § 15 Abs. 1 Satz 1 KWahlG) beim Wahlleiter der Stadt Detmold, Fachbereich 3, -Wahlteam-, Paulinenstr. 45 (1. Obergeschoss, Zimmer 1.02), 32756 Detmold, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Detmold, den 17. Juni 2020

Der Wahlleiter
für die Wahl der Vertretung
und die Wahl des Bürgermeisters
der Stadt Detmold

(Heller)

Kr.Bl.Lippe 25.06.2020

Stadt Horn-Bad Meinberg

413 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Horn-Bad Meinberg in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten und für die Wahl des Bürgermeisters am 13. September 2020 hier: Änderung

Die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Horn-Bad Meinberg in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten und für die Wahl des Bürgermeisters am 13. September 2020 vom 14.02.2020 (Kreisblatt Lippe vom 25.02.2020, Nr. 103) wird aufgrund der entsprechenden Regelungen des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 (GV. NRW. 2020 S. 379) durch die nachfolgende Fassung ersetzt:

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung -KWahlO- vom 31. August 1993 (GV.NRW. 1993 S. 592, ber. S. 967), in der zurzeit gültigen Fassung, fordere ich hiermit zur Einreichung von **Wahlvorschlägen** für die Wahl

- **in den Wahlbezirken** und
- **aus den Reservelisten**

auf.

Außerdem fordere ich hiermit gemäß § 75 b KWahlO zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl

- **des Bürgermeisters der Stadt Horn-Bad Meinberg**

auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Horn-Bad Meinberg, Marktplatz 4, 32805 Horn-Bad Meinberg, im Rathaus, Zimmer 27, während der Dienststunden kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) -KWahlG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. 1998 S. 454, ber. S. 509), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 25, 26 und 31 sowie auf die §§ 6,7,8,13 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 (GV. NRW. 2020 S.379) und der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Nach § 49 Abs. 1 KWahlG werden die Funktionsbezeichnungen in weiblicher und männlicher Form geführt.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

- 1.2 Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers als Ersatzbewerber für einen anderen Bewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind frühestens ab dem 01. August 2019, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmten Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers für das Amt des Bürgermeisters und der Bewerber für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. **Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.**

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des Kreises Lippe, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat. Dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, macht das Innenministerium nach dem Zeitpunkt der Wahlausschreibung öffentlich bekannt.

Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse oder eines Postfachs zusammensetzt.

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters

- 2.1 Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Wahlvorschlagsträger des gemeinsamen Wahlvorschlages dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters soll nach dem Muster der Anlage 11d der KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers.

Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag mehrerer Parteien oder Wählergruppen muss von den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Parteien oder Wählergruppen unterzeichnet sein und soll anschließend von allen Trägern des Wahlvorschlages gemeinsam eingereicht werden. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlages im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

- 2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **96 Wahlberechtigten** der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Dies gilt jedoch nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

- 2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens **96 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Aufforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vorname und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben.
- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Stadt Horn-Bad Meinberg nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag derselben Art (also nur einen Wahlvorschlag für die direkte Wahl im Wahlbezirk und nur eine Reserveliste sowie nur einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters) unterzeichnen.

Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig, wenn dieser in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

- Wahlvorschläge von Parteien von Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistet Unterschriften sind ungültig.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber zu versichern, dass er für keine andere gleichzeitig stattfindende Wahl zum Bürgermeister oder Landrat kandidiert. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt. (Anlage 10c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

- 3.1 Nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) KWahlG in Verbindung mit der Satzung über die Zahl der für den Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter vom 29.02.2008 sind für die Stadt Horn-Bad Meinberg **32 Vertreter**, davon **16 in Wahlbezirken** zu wählen.

Auf die Bekanntmachung der Wahlbezirkseinteilung der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 06.02.2020 für die Kommunalwahl 2020 wird hingewiesen. Sie kann jederzeit beim Wahlleiter der Stadt Horn-Bad Meinberg, Marktplatz 4, 32805 Horn-Bad Meinberg, im Rathaus, Zimmer 27, während der Dienststunden eingesehen werden.

- 3.2 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;

- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauenspersonen enthalten.

- 3.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

- 3.4 Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk der unter 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **3 Wahlberechtigten** des Wahlbezirks, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

- 3.5 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens **3 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.

Ziffer 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.

- 3.6 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.

- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht,

soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist (s. auch 1.2 Abs. 8 dieser Bekanntmachung).

- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis sowie im Falle des § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b oder d KWahlG auch die ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1 Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder eine Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

4.3 Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **9 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4.5 Muss die Reserveliste von mindestens **9 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerber ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Horn-Bad Meinberg sind bis spätestens zu dem in § 6 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 genannten Zeitpunkt (**48. Tag vor der Wahl, 27. Juli 2020, 18.00 Uhr - Ausschlussfrist**), beim Wahlleiter der Stadt Horn-Bad Meinberg, Marktplatz 4, 32805 Horn-Bad Meinberg, im Rathaus, Zimmer 27, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Diese Bekanntmachung wird neben der Veröffentlichung im Kreisblatt -Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden- auch auf der Internetseite der Stadt Horn-Bad Meinberg (www.horn-badmeinberg.de) unter der Rubrik Bekanntmachungen bereitgestellt.

Horn-Bad Meinberg, 15.06.2020

Der Wahlleiter
für die Wahl der Vertretung
und die Wahl des Bürgermeisters
der Stadt Horn-Bad Meinberg

Rother

Kr.Bl. Lippe 25.06.2020

Stadt Lage

414 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Lage 2020

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung -KWahlO- vom 31. August 1993 (GV. NRW. 1993 S. 592, 967) in der zurzeit geltenden Fassung fordere ich hiermit zur Einreichung von **Wahlvorschlägen** für die Wahl

- in den Wahlbezirken und
- aus den Reservelisten

auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Lage, Fachgruppe Zentrale Dienste, Wahlen, Am Drawen Hof 1 (Zimmer 3.007), 32791 Lage, während der Dienststunden kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 3 Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der zurzeit geltenden Fassung und auf die §§ 25, 26 und 31 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Nach § 49 Abs. 1 KWahlG werden die Funktionsbezeichnungen in weiblicher und männlicher Form geführt.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.
- 1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Unionsbürger sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterin einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterin für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind ab dem 1. August 2019, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von dieser/diesem bestimmten Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. **Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.**

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des Kreises Lippe, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat. Dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium für Inneres und Kommunales nach dem Zeitpunkt der Wahlausschreibung öffentlich bekannt gemacht.

Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Bundesmeldegesetz eingetragen ist, ist anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

2. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

Nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) KWahlG in Verbindung mit der Satzung über die Zahl der in den Rat der Stadt Lage zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter vom 24. April 2008 sind

für die Stadt Lage **40 Vertreter**, davon **20 in Wahlbezirken** zu wählen.

Auf die Bekanntmachung der Stadt Lage vom 13. Februar 2020 über die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020 wird hingewiesen. Sie kann jederzeit beim Wahlleiter der Stadt Lage, Fachgruppe Zentrale Dienste, Wahlen, Am Drawen Hof 1, Zimmer 3.007, 32791 Lage, während der Dienststunden eingesehen werden.

2.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauenspersonen enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

2.3 Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk der unter 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **3** Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Bewerberinnen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/Unterzeichnerinnen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens **3** Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Vorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich auszufüllen.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner/ihrer Stadt/Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

2.5. Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum

Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (s. auch 1.2 Abs. 8 dieser Bekanntmachung).
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienstverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

3. Wahlvorschläge für die Reserveliste

- 3.1 Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
- 3.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:
- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
 - Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberin in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerbers/Bewerberin sein soll.

- 3.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

3.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **17** Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gelten Nr. 2.3 und Nr. 2.4 entsprechend.

3.5 Nr. 2.5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster Anlage 12b zur KWahlO abzugeben ist. Eine Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigefügt ist.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens zu dem in § 15 Abs. 1 Satz 1 KWahlG in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29.05.2020 (GV. NRW. 2020, Ausgabe Nr. 19, S. 379, 380) genannten Zeitpunkt (**48. Tag vor der Wahl, 27.07.2020, 18.00 Uhr - Ausschlussfrist**), beim Wahlleiter der Stadt Lage, Fachgruppe Zentrale Dienste, Wahlen-, Am Drawen Hof 1, Zimmer 3.007, 32791 Lage, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Lage, 10.06.2020

Der Wahlleiter
für die Wahl der Vertretung
der Stadt Lage

M. Kalkreuter

Kr.Bi.Lippe 25.06.2020

415 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Lage über den Jahresabschluss 2018 und die Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Lage hat in seiner Sitzung am 17.12.2019 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss festgestellt, über die Behandlung des Jahresergebnisses beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt (§ 96 Abs. 1 GO NRW).

Der Jahresabschluss 2018 der Stadt Lage wurde dem Kreis Lippe gem. § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 08.01.2020 angezeigt.

Die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2018 werden wie folgt bekannt gemacht:

| | |
|--|------------------|
| Bilanzsumme zum 31.12.2018 | 265.610.699,04 € |
| Gesamtergebnisrechnung: Jahresüberschuss | 798.151,91 € |

Der Jahresüberschuss wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss mit vollständiger Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang und dem Lagebericht liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 bei der Stadt Lage, Lagenser Forum, Am Drawen Hof 1, 32791 Lage, im Raum 4.211, - Fachteam Finanzbuchhaltung- während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Die wesentlichen Positionen der Schlussbilanz zum 31.12.2018 sind nachstehend abgedruckt.

Aktiva zum 31.12.2018

Anlagevermögen

| | |
|--|----------------|
| Immaterielle Vermögensgegenstände | 74.047,27 |
| Grünflächen | 10.054.891,03 |
| Ackerland | 2.000.837,76 |
| Wald, Forsten | 845.570,58 |
| Sonst. unbebaute Grundstücke | 6.628.894,44 |
| Kinder- und Jugendeinrichtungen | 6.475.032,00 |
| Schulen | 60.033.245,00 |
| Wohnbauten | 2.169.373,00 |
| Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude | 33.462.771,58 |
| Grund und Boden des Infrastrukturvermögens | 12.696.163,03 |
| Brücken | 468.850,97 |
| Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrsenkungsanlagen | 51.114.947,54 |
| Bauten auf fremdem Grund und Boden | 37.703,00 |
| Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler | 17,00 |
| Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge | 4.779.335,00 |
| Betriebs- und Geschäftsausstattung | 5.599.582,00 |
| Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau | 1.855.227,00 |
| Anteile an verbundenen Unternehmen | 6.202.000,00 |
| Beteiligungen | 17.449.503,00 |
| Sondervermögen | 25.931.868,00 |
| Wertpapiere des Anlagevermögens | 1.712.234,13 |
| Sonstige Ausleihungen | 78.895,28 |
| Umlaufvermögen | |
| Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren | 98.628,00 |
| Grundstücke zur Vermarktung | 682.246,29 |
| Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen | 4.793.837,35 |
| Privatrechtliche Forderungen | 977.151,10 |
| Sonstige Vermögensgegenstände | 4.261.324,79 |
| Liquide Mittel | 3.380.407,78 |
| Aktive Rechnungsabgrenzung | 1.746.115,12 |
| Summe Aktiva | 265.610.699,04 |

Passiva zum 31.12.2018

| | |
|---|----------------|
| Eigenkapital | |
| Allgemeine Rücklage | 23.916.841,43 |
| Ausgleichsrücklage | 1.738.930,70 |
| Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag | 798.151,91 |
| Sonderposten | |
| für Zuwendungen | 42.762.419,98 |
| für Beiträge | 25.426.486,52 |
| für den Gebührenaussgleich | 184.668,04 |
| Sonstige Sonderposten | 657.190,00 |
| Rückstellungen | |
| Pensionsrückstellungen | 43.735.852,00 |
| Rückstellungen für Deponien und Altlasten | 47.500,00 |
| Instandhaltungsrückstellungen | 1.615.501,05 |
| Sonstige Rückstellungen | 1.913.208,33 |
| Verbindlichkeiten | |
| Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom öffentlichen Bereich | 66.821.290,27 |
| Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom privaten Kreditmarkt | 5.683.533,36 |
| Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung | 35.362.940,00 |
| Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen gleichkommen | 5.592.151,42 |
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 1.573.776,82 |
| Verbindlichkeiten aus Transferleistungen | 163.283,33 |
| Sonstige Verbindlichkeiten | 1.322.405,58 |
| Erhaltene Anzahlungen | 301.283,39 |
| Passive Rechnungsabgrenzungsposten | 5.993.284,91 |
| Summe Passiva | 265.610.699,04 |

Bekanntmachungsanordnung:

Der Jahresabschluss wird hiermit gem. § 96 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bekanntmachung vom 14.07.1994; GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Lage über den Jahresabschluss 2018 und die Entlastung des Bürgermeisters ist auf der Internetseite der Stadt Lage www.lage.de/Aktuelles/Bekanntmachungen einsehbar.

Lage, den 17. 06. 2020

gez. Kalkreuter
Bürgermeister

Kr.Bi.Lippe 25.06.2020

Alte Hansestadt Lemgo

416 Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2013 (Bundesgesetzblatt I 2013, Seite 1084 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.2020 (BGBl. I S. 166), weist die Meldebehörde auf Folgendes hin:

Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können. Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Betroffene, die von ihren Widerspruchsrechten Gebrauch machen wollen, werden hiermit gebeten, die entsprechende Erklärung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Alten Hansestadt Lemgo, Bürgerbüro, Marktplatz 3, 32657 Lemgo, abzugeben. Ein entsprechender Vordruck wird hierfür bereitgehalten. Bei Personen unter 16 Jahren bedarf es der Unterschrift der Sorgeberechtigten.

Lemgo, den 08.06.2020

Alte Hansestadt Lemgo
Der Bürgermeister

Dr. Austermann

Kr.Bl.Lippe 25.06.2020

417 Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen

Gemäß § 42 Abs.3 und § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2013 (Bundesgesetzblatt I 2013, Seite 1084 ff), zu-

letzt geändert durch Gesetz vom 17.02.2020 (BGBl. I S. 166), weist die Meldebehörde auf Folgendes hin:

1. Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können:

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

2. Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von

Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder

Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

3. Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

4. Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Betroffene, die von ihren Widerspruchsrechten Gebrauch machen wollen, werden hiermit gebeten, die entsprechende Erklärung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Alten Hansestadt Lemgo, Bürgerbüro, Marktplatz 3, 32657 Lemgo, abzugeben. Ein entsprechender Vordruck wird hierfür bereitgehalten. Bei Personen unter 16 Jahren bedarf es der Unterschrift der Sorgeberechtigten.

Lemgo, 08.06.2020

Alte Hansestadt Lemgo
Der Bürgermeister

Dr. Austermann

Kr.Bi.Lippe 25.06.2020

Stadt Schieder-Schwalenberg

418 Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lippe-Ost

Die Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lippe-Ost ist nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens bei der Aufsichtsbehörde am 10.06.2020 im Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden veröffentlicht worden.

Auf diese Veröffentlichung weise ich hiermit als Mitglied des Verbandes gem. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hin.

Schieder-Schwalenberg, den 22. Juni 2020

Stadt Schieder-Schwalenberg
Der Bürgermeister

Jörg Bierwirth

Kr.Bl.Lippe 25.06.2020

419 Bekanntmachung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schieder-Schwalenberg - Umwandlung von gewerblichen Bauflächen (G) in ein sonstiges Sondergebiet (SO) für großflächigen Einzelhandel - hier: Wirksamwerden nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Die Bezirksregierung Detmold hat die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 06.05.2020 - Az.: 35.02.01.500-016/2020-001 - nach § 6 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2831) genehmigt.

Art und Umfang der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes können dem beigefügten Planauszug entnommen werden, der dieser Bekanntmachung beigefügt ist.

Wesentlicher Inhalt der Planänderung ist die Umwandlung von gewerblichen Bauflächen in ein sonstiges Sondergebiet (SO) für großflächigen Einzelhandel im Ortsteil Schieder (Übersichtsplan zu dieser Bekanntmachung)

Nach § 6 Absatz 5 BauGB wird die Erteilung der Genehmigung der Bezirksregierung Detmold hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schieder-Schwalenberg wirksam.

Die genehmigte Flächennutzungsplanänderung wird einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Schieder-Schwalenberg auf Dauer in den Amtsräumen des Fachbereich 2 - Stadtentwicklung - zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Der Flächennutzungsplan, sowie dessen Anlagen können während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes und seinen Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Absatz 1 BauGB

- a. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schieder-Schwalenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung kann gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss (Feststellungsbeschluss) vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ergänzende Hinweise:

Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB wird die wirksame 26. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im pdf-Format auch in das Internet unter:
<http://www.schieder-schwalenberg.de/Bürger-und-Service/Rathaus/Bekanntmachungen.de>
eingestellt werden.

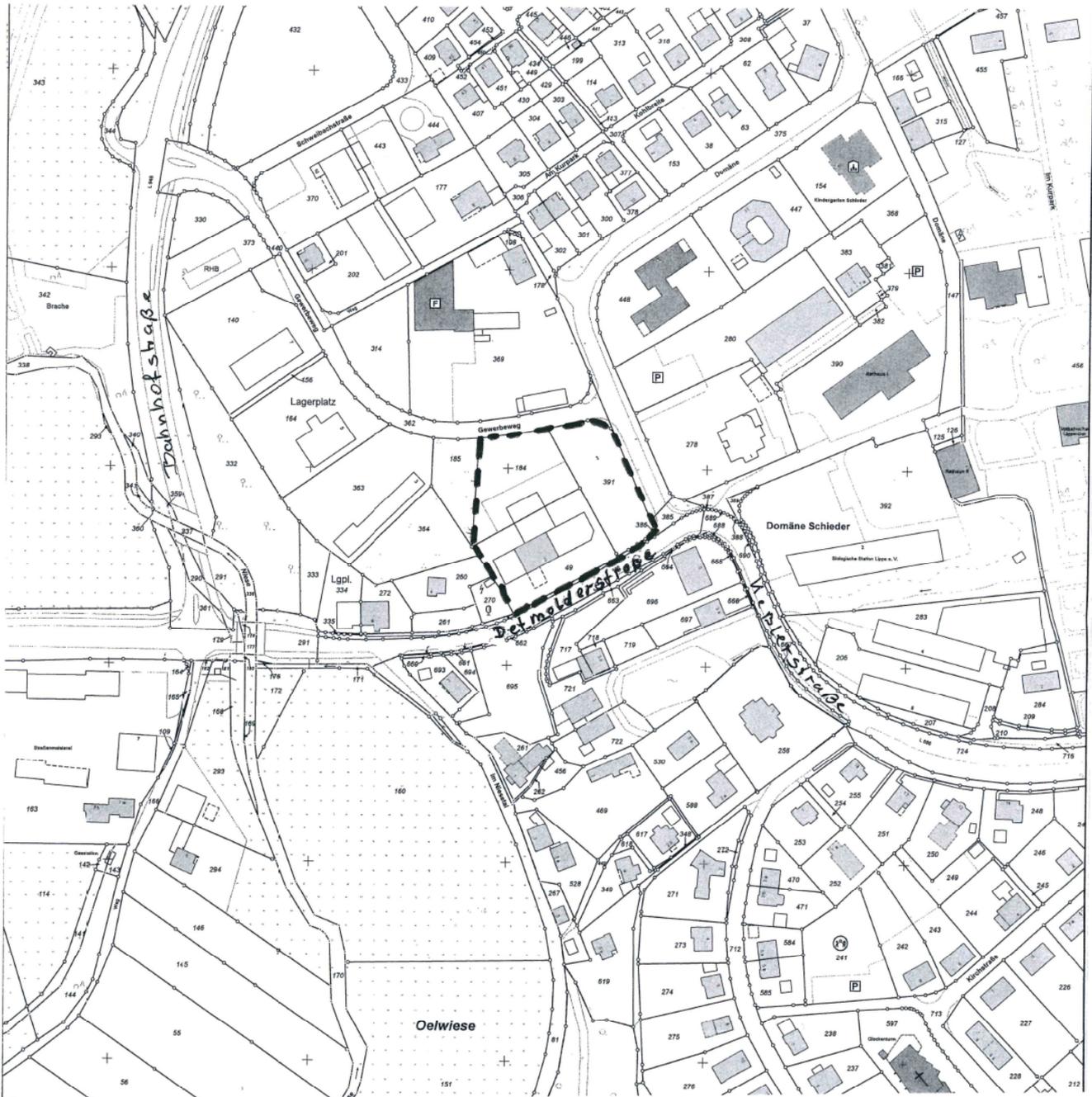
Die v. g. noch einzustellenden Unterlagen der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schieder-Schwalenberg werden in einem zentralen Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter der Internetseite <https://uvp-verbund.de/nw> zugänglich gemacht.

Schieder-Schwalenberg, den 12.06.2020

Jörg Bierwirth
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 25.06.2020

Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches
 der 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schieder-Schwalenberg
 im Bereich des Ortsteiles Schieder
 (Der Geltungsbereich ist mit einer Strichlinie umrandet dargestellt)



Übersichtsplan (ohne Maßstab und ohne Planaussage)
 Das Plangebiet umfasst folgende Grundstücke:
 Gemarkung Schieder, Flur 7, Flurstücke 49, 184, 391

Gemeinde Schlangen

420 Straßennamenänderung

Der Rat der Gemeinde Schlangen hat in seiner Sitzung am 23.04.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt die Umbenennung des Schulhofes Schlangen am Ende der Rosenstraße in Friedrich-Copei-Platz. Die August-Hermann-Francke-Schule erhält die postalische Anschrift Friedrich-Copei-Platz 1 und die Grundschule Schlangen erhält die postalische Anschrift Friedrich-Copei-Platz 2.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmachungsVO NRW bestätigt, dass der obige Wortlaut des Beschlusses zur Straßennamen-änderung gefasst wurde, übereinstimmt und dass die nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmachungsVO NRW einzuhaltenden Formvorschriften eingehalten wurden.

Schlangen, den 15.06.2020

Gemeinde Schlangen
Der Bürgermeister

Ulrich Knorr

Kr.Bl.Lippe 25.06.2020

Einzelpreis dieser Nummer 0,61 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.